

**VERORDNUNG  
über das Naturschutzgebiet „Dorumer Moor“  
in der Stadt Langen, im Landkreis Cuxhaven  
vom 23. Juni 2010**

Aufgrund der § 23 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>2</sup>, § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 32 und 33 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Dorumer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Holßel und Sievern, Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Langen und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 017 „Dorumer Moor“ (DE 2317-302).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 213 ha.

**§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Dorumer Moor“ umfasst die Moorflächen des Dorumer Moores und die angrenzenden Geestbereiche.

Das Dorumer Moor liegt innerhalb der Wesermünder Geest. In einer abflusslosen Senke konnte sich hier im Laufe von Jahrtausenden ein Hochmoor mit einem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt, einer moortypischen Vegetation und der dazugehörigen mooreigenen Fauna ausbilden. In den Randbereichen findet sich ein fließender Übergang zwischen den sandigen Ablagerungen der Geest und den naturnahen Moorflächen.

In den letzten Jahrhunderten wurden Teile des Moores entwässert und zur bäuerlichen Torfgewinnung genutzt. Durch Maßnahmen zur Renaturierung des Moores konnten sich auf den entsprechenden Flächen wieder naturnahe Bedingungen und eine moortypische Flora und Fauna einstellen.

Gebietsprägend für das Naturschutzgebiet ist die naturnahe Moorlandschaft mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt, der mooreigenen Vegetation, insbesondere der großflächigen Moorheiden, mit der dazugehörigen mooreigenen Fauna, inmitten einer intensiv genutzten Geestlandschaft.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich dabei in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die vorhandenen Hochmoorbereiche, Birken-Kiefern-Moorwälder, Moorheiden, Torfmoor-Schlenken, unbewaldete Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie artenreiche, mesophile Grünländer aus. In den Übergangsbereichen zur Geest finden sich z. T. auch trockenere Standorte mit Heidebewuchs.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorbereiche mit Hochmoor- und Übergangsvegetation sowie Glockenheide-, Pfeifengras- und Gagel-Degenerationsstadien, der großflächig strukturreichen Birken-Moorwälder und Torfmoos-Birken-Bruchwälder sowie der angrenzenden binsen- und seggenreichen Feuchtwiesen als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften.

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

2. die Erhaltung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. die Hochmoorregeneration des renaturierungsfähigen, durch Torfabau und Entwässerung degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
6. die Erhaltung und Förderung von artenreichem, extensiv genutzten Grünland,
7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
9. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumenta-tion und Erforschung naturnaher und natürlicher Moor-Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
  - a) naturnahen Hochmooren im Bereich des Dorumer Moores, mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Gewässern mit Schwingrasen, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren,
  - b) naturnahen Waldkomplexen mit großflächig strukturreichen Birken-Moorwäldern und Torfmoos-Birken-Bruchwäldern mit den angrenzenden Moorheiden,
  - c) den randlichen, brachgefallenen bzw. extensiv genutzten, binsen- und seggenreichen Feuchtwiesen,
  - d) den kleinflächig in den Randbereichen vorkommenden trockene-ren Sandheiden;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 91 D0 Moorwälder als Torfmoos-Birkenbruchwälder und Moorwälder aus Birke und Kiefer, in den Rand- und Übergangsbereichen des Moorkomplexes, auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, mit hoher Strukturvielfalt und moortypischer Vegetation aus Pfeifengras, Torfmoos und Wollgras in der Krautschicht, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit anderen moortypischen Biotoptypen;
  - b) 7110 Lebende Hochmoore im gesamten Gebiet, insbesondere in den zentraleren Bereichen, auf natürlich nährstoffarmen, von einem hochmoortypisch intakten Wasserhaushalt geprägte Hochmoorböden, als ein in den Kernbereichen großflächig zusammenhängendes Hochmoor, von erheblichen Anteilen intakter Hochmoorvegetation mit Bulten und Schlenken sowie einer lebensraumtypischen Artenvielfalt geprägt und mit einer gehölzfreien Kernzone sowie einem weitgehend geschlossenen, Störfunktionen abpuffernden Moor- und Bruchwaldgürtel, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche als naturnahe dystrophe Stillgewässer und Torfstichgewässer mit nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit gut entwickeltem torfmoosreichen Verlandungsbe-reich;

- b) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* kleinflächig verstreute, insbesondere in den Rand- und Übergangsbereichen des Gebietes, auf nährstoffarmen, feuchten bis wechselfeuchten zumeist grundwasserbeeinflussten sandig-moorigen bis torfigen Böden, weitgehend gehölzfreie arten- und strukturreiche Feucht- und Moorheiden, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moor- und heidetypischen Lebensräumen;
  - c) 4030 Trockene europäische Heiden kleinflächig im Übergang zur Geest vorhandene baumarme oder -freie, von Heidekraut Gewächsen dominierte Zwergstrauchheiden auf sandigem Substrat;
  - d) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) als magere, ungedüngte Feucht- und Nasswiesen auf torfigen Standorten;
  - e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, extensiv genutzte Wiesen;
  - f) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore im gesamten Gebiet, auf sauren, nährstoffarmen, durch Entwässerung bereits beeinträchtigten Hochmoorstandorten mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische Hochmoorvegetation, insbesondere Torfmoos sowie Wollgras- und Glockenheidebestände, gekennzeichnet sind, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
  - g) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als kleinflächig im gesamten Moorkomplex vorhandene Übergangs- und Schwingrasenmoore, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen, weitgehend gehölzfreien, von einem intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen;
  - h) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) als kleinflächig vorhandene nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften und Sonnentaube-ständen, in enger Verzahnung mit feuchteren Moorheidebeständen und anderen moortypischen Lebensräumen;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  5. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  6. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  8. Wasserflächen und Wasserläufe mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
  9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahr-

zeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,

10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
11. Abwässer im Boden zu versickern,
12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
13. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
14. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
16. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
21. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

#### § 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der Natur-

schutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,

5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegbefestigung verwendet werden,
6. die Entnahme von Gehölzen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, allerdings ohne die Anlage von Wildäckern, Fütterungen u.ä.; die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise, jedoch mit den Einschränkungen aus Nr. 3 d) und Nr. 3 e),
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
  - a) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- saaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) ohne die Anlage von Mieten,
  - d) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - e) mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) max. 80 dz/ha/a Stallmist oder max. 80 kg N/ha/a Wirtschaftsdünger aufgebracht werden dürfen,
  - f) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
  - g) ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - h) ohne die Umwandlung von Grünland in Acker,
  - i) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen sind jedoch freigestellt,
  - j) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
4. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

**§ 5**  
**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

**§ 6**  
**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Diese Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern sowie weiterer naturnaher Räume wie z.B. Heideflächen.

**§ 7**  
**Verstöße**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das bisherige NSG „Dorumer Moor“ in der Gemeinde Langen, Landkreis Cuxhaven vom 21. September 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 19 vom 14. Oktober 1983,
2. die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über das Landschaftsschutzgebiet „Pipinsburg und Umland“ in der Gemeinde Langen, Gemarkung Holbel und Sievern vom 29. September 1982, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 13. Januar 1983,

für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Cuxhaven, den 23. Juni 2010

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
Bielefeld